



Allgemeine Geschäftsbedingungen der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH

Inhalt:

1. Geltungsbereich
2. Tätigkeitsbereich der SLG
3. Vertragsschluss, Durchführung des Auftrages
4. Fristen, Verzug, Unmöglichkeiten
5. Preise und Zahlungsbedingungen
6. Eigentumsvorbehalt
7. Gewährleistung, Haftung
8. Aufrechnungsverbot
9. Compliance
10. Datenschutz
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand
12. Schlussbestimmungen



1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH (nachfolgend „SLG“ genannt) gelten für alle Verträge der SLG mit ihren Kunden, welche Prüf- und Zertifizierungsleistungen sowie Tätigkeiten nach Ziff. 2 dieser AGB oder die Erstellung von Gutachten zum Gegenstand haben. Diese AGB gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (§ 14 Abs. 1 BGB).
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass SLG der Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn der Kunde im Rahmen seiner Vertragserklärungen auf seine AGB verweist und SLG dem nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Tätigkeitsbereich der SLG

Die SLG erbringt Prüfleistungen auf den Gebieten der Sicherheitstechnischen Prüfungen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Funkanwendungen, Umweltsimulation, Geräuschemissionen, Gebrauchstauglichkeitsprüfungen, Energieeffizienzmessungen, Chemische Analytik und zertifiziert Produkte und Qualitätsmanagementsysteme. Die SLG erstellt Ergebnisberichte und Zertifikate. Weitere Arbeitsgebiete sind die Prüfung von Software, das Kalibrieren von Messgeräten, Konzipierung und Bau von Prüfausrüstungen und Messtechnik, Leistungen zum technischen Schallschutz, zur Bauakustik, Strahlenphysik, Strahlenschutz und Infrarotthermographie.

3. Vertragsschluss, Durchführung des Auftrages

- (1) Verträge kommen durch Bestellung des Auftraggebers auf ein verbindliches Angebot der SLG zustande. In Zertifizierungsverfahren bedarf es einer Auftragsbestätigung durch die SLG. Vertragsbestandteil werden die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der SLG genannten Vertragsgrundlagen.
- (2) Soweit ein Vertrag wirksam abgeschlossen wird, bestimmt sich der Leistungsumfang der SLG aus dem Angebot der SLG sowie etwaiger vertraglich einbezogenen Anlagen.
- (3) Soweit zusätzliche Leistungen notwendig werden, wird die SLG dies dem Auftraggeber anzeigen. Vor Ausführung dieser zusätzlichen Leistungen ist eine Vereinbarung über den geänderten Leistungsumfang von beiden Parteien herbeizuführen.
- (4) Die SLG ist berechtigt, Teilleistungen an Subauftragnehmer zu vergeben.
- (5) Teillieferungen sind zulässig.
- (6) Mitwirkungspflichten hat der Auftraggeber auch unaufgefordert zu erbringen.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung der Leistungen relevanten Informationen der SLG vor Leistungserbringung zur Kenntnis zu geben. Diese Pflicht besteht auch für während der Auftragsdurchführung neu erlangte Informationen fort.

4. Fristen, Verzug, Unmöglichkeiten

- (1) Fristen sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie von beiden Parteien als verbindliche Fristen vereinbart werden. Außerdem sind verbindliche vom Auftraggeber einzuhaltende Fristen die von der SLG dem Auftraggeber im Rahmen einer Zertifizierung gesetzten angemessenen Fristen, insbesondere Fristen für Korrekturmaßnahmen.
- (2) Befindet sich die SLG mit der Leistungserbringung mehr als 10 Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber der SLG eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen. Lässt die SLG diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen fruchtlos verstreichen oder wird die Leistung aus einem von ihr zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.



5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber hat die vertraglich vereinbarten Entgelte an die SLG zu bezahlen.
- (2) Die SLG hat das Recht, Teilrechnungen über erbrachte Leistungen zu legen sowie Kostenvorschüsse für noch nicht erbrachte Leistungen zu verlangen.
- (3) Gerät der Kunde in Verzug, so ist er verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem jeweiligen offenen Forderungsbetrag an die SLG zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt der SLG vorbehalten.
- (4) SLG kann nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines wirksamen Rücktritts vom Vertrag ist SLG berechtigt, sämtliche dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte, insbesondere an ausgestellten Zertifikaten, damit verbundenen Zeichen sowie an sonstigen Arbeitsergebnissen (wie z. B. Ergebnisberichte) zu entziehen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bei Kaufverträgen behält sich SLG das Eigentum an den verkauften Sachen (wie z. B. Prüfausrüstung, Prüfhilfsmittel) vor, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.

7. Gewährleistung, Haftung

- (1) Die SLG führt ihre Leistungen sorgfältig und gewissenhaft aus. Für Mängel haftet die SLG nach den Gewährleistungsvorschriften des BGB mit der Maßgabe, dass die SLG zunächst nachbessern darf. Erst wenn die Nachbesserung zweimal fehlschlägt, darf der Auftraggeber andere Gewährleistungsrechte geltend machen und/oder vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Die SLG übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der begutachteten und/oder geprüften Teile oder der Gesamtanlage. Die SLG ist und wird nicht Inverkehrbringer untersuchter Sachen des Auftraggebers. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Sachen des Auftraggebers als Folge einer sach- und fachgerechten Leistungserbringung leistet die SLG keinen Ersatz.
- (3) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Erbringung der Leistungen durch die SLG.
- (4) SLG haftet in jedem Fall unbeschränkt und ohne Verkürzung der Verjährungsfrist nach Ziff. 7. (3) dieser AGB bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, ferner nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von der SLG übernommenen Garantie. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes ist (sog. Kardinalpflicht) ist die Haftung der SLG der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung der SLG besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Organe, Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen (bspw. Sachverständigen) der SLG.
- (5) Die SLG ist haftpflichtversichert für Personenschäden auf 5.000.000 EUR je Schadensfall und bei Sach- und sonstigen Schäden auf 5.000.000 EUR pro Schadensfall.
- (6) Die Leistungen und Arbeitsergebnisse der SLG dürfen vom Auftraggeber nur für die vertraglich bestimmten Zwecke verwandt werden. Eine nicht legitimierte, insbesondere missbräuchliche Verwendung oder Fälschungen der übergebenen Dokumente sowie der erteilten Zertifikate ist untersagt.

8. Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der SLG kann der Auftraggeber nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.



9. Compliance

Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer der Vertragslaufzeit sämtliche auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er wird die SLG unverzüglich in Text- oder Schriftform informieren, sobald er von Umständen Kenntnis erlangt, die einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften möglich erscheinen lassen, soweit dieser Gesetzesverstoß Auswirkungen auf das vorliegende Vertragsverhältnis haben könnte.

10. Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit, die geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere die EU-Datenschutzverordnung Nr. 2016/679 sowie das Bundesdatenschutzgesetz und alle weiteren anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln, behördlichen Richtlinien oder Anordnungen in Bezug auf den Datenschutz) einzuhalten. Er wird die SLG unverzüglich in Text- oder Schriftform informieren, sobald er von Umständen Kenntnis erlangt, die eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften möglich erscheinen lassen, soweit auch personenbezogene Daten der SLG betroffen sein könnten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Hartmannsdorf/Chemnitz, der Sitz der SLG.
- (2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ist – soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist – ausschließlich und für alle Verfahrensarten als Gerichtsstand der Geschäftssitz der SLG vereinbart.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag samt vereinbarten Anlagen sowie die vorliegenden AGB geben die zwischen der SLG und dem Kunden getroffenen Abreden zutreffend und vollständig wieder. Mündliche oder andere Nebenabreden existieren nicht.
- (2) Eine etwaig nichtige, unwirksame oder undurchführbare Regelung berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.